

Notwehrexzess

Intensiver (Art. 16)

- obj. und subj. liegt Notwehrsituation vor, aber Abwehr überschreitet deren zulässige Grenzen
 - Folge: Strafmilderung (Art. 48a)
 - wenn entschuldbare Aufregung/Bestürzung über Angriff: Freispruch

Extensiver

- obj. liegt keine Notwehrsituation vor: Abwehr wird zu früh (Nw-Situation liegt noch nicht vor) oder zu spät (Nw-Situation liegt nicht mehr vor) geübt.
- Von Art. 16 nicht erfasst